

1. Konferenz Alter und Pflege

Vertretungen der Fraktionen:

MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	

Nach § 8 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) richten (...) die kreisfreien Städte örtliche Konferenzen zur Umsetzung der im Gesetz und in den §§ 8 und 9 SGB XI beschriebenen Aufgaben ein.

Mitglieder sind nach § 3 Abs. 1 der Grundsätze für die Arbeit der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege der Stadt Münster u. a. die Vertretungen der Fraktionen im Rat.

Nach § 4 Abs. 1 ist der/die Vorsitzende/r der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege der/die Sozialdezernent/in der Stadt Münster.

2. Beirat der Verbraucherberatungsstelle

Vertretungen der Fraktionen:

MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	

von der Verwaltung

Dagmar Arnkens-HomannFrank Treutler

Nach Ziffer 2 der Vereinbarung über einen Beirat der Verbraucherberatungsstelle Münster sind im Beirat sämtliche im Rat vertretenen Fraktionen durch je ein Ratsmitglied, eine Vertretung der Verwaltung sowie die Leiterin der Verbraucherberatungsstelle vertreten.

3. Beirat Rieselfelder

Vertretungen der Fraktionen:

Mitglieder

Stellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	

Die Mitglieder des Beirats und deren Vertretung werden nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 12.12.2007 von den dort genannten Gremien / Institutionen bestimmt:

- je ein Mitglied aus den im Rat vertretenen Fraktionen sowie je eine Vertretung

4. Beirat für Klimaschutz

Vertretung (jeweils eine Vertretung) der im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen als Gäste:

Mitglieder

Stellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	

Mit Ratsbeschluss vom 21.09.2011 (V/0358/2011) wurde die Berufung von stimmberechtigten Mitgliedern aus Institutionen oder Gruppen des Beirats durch den Rat der Stadt Münster, auf Vorschlag der Verwaltung, geregelt.

5. Kommunale Gesundheitskonferenz

Folgende Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung werden in die kommunale Gesundheitskonferenz berufen:

Mitglieder

Stellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	

Nach § 24 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst gehören Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Rates der kommunalen Gesundheitskonferenz an. Gemäß Ratsbeschluss vom 13.09.2000 gibt es je eine Vertretung der im für Gesundheit zuständigen Ausschuss vertretenen Parteien (ausgehend davon, dass alle Fraktionen und Ratsgruppen im für Gesundheit zuständigen Ausschuss vertreten sind). Vorsitzende/r der Gesundheitskonferenz ist der/die Gesundheitsdezernent/in oder in Vertretung die Leitung des Gesundheitsamtes (V/0308/2000).

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.